

Stand: 24.06.2026 00:19:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11930

"Drohnen-Führerscheine in Bayern"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11930 vom 08.06.2026



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw,  
Florian Köhler AfD**  
vom 02.04.2026

### **Drohnenführerscheine in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele in Bayern wohnhafte bzw. tätige Personen verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell über einen gültigen EU-Kompetenznachweis A1/A3? .....  | 3 |
| 1.2 | Wie viele in Bayern wohnhafte bzw. tätige Personen verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell über ein gültiges Fernpilotenzeugnis A2? .....   | 3 |
| 1.3 | Über welche sonstigen für den Betrieb von Drohnen relevanten Fernpilotennachweise liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor und wie viele dieser Nachweise bestehen in Bayern jeweils? .....                     | 3 |
| 2.1 | Welche Behörden verfügen über statistische Erkenntnisse zur Anzahl der in Bayern vorhandenen Drohnenführerscheine bzw. Fernpilotennachweise? .....   | 3 |
| 2.2 | Werden der Staatsregierung Daten des Luftfahrt-Bundesamtes landesbezogen für Bayern zur Verfügung gestellt? .....  | 3 |
| 2.3 | Falls keine landesbezogenen Zahlen vorliegen, aus welchen Gründen werden solche Daten nicht erhoben oder nicht bayernbezogen ausgewertet? .....  | 4 |
| 3.1 | Welche Behörden kontrollieren in Bayern im Regelfall, ob ein für den konkreten Drohneneinsatz erforderlicher Fernpilotennachweis vorliegt? .....   | 4 |
| 3.2 | Bei welchen Anlässen erfolgt eine solche Kontrolle typischerweise, etwa anlassbezogen nach Vorfällen, im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen oder im Zusammenhang mit Einsätzen in sensiblen Bereichen? ..... | 4 |
| 4.1 | Wie viele Verstöße wegen fehlender, unzureichender oder nicht mitgeführter Fernpilotennachweise wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren festgestellt? .....  | 4 |
| 4.2 | Wie verteilen sich diese Verstöße auf Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren und bloße Verwarnungen bzw. Belehrungen? .....  | 4 |

---

5.1	Wie viele Beschäftigte der Bayerischen Polizei verfügen aktuell über welchen Fernpilotennachweis bzw. welche drohnenbezogene Qualifikation? .....	5
5.2	Wie viele Beschäftigte der Bayerischen Polizei wurden in den letzten fünf Jahren zu Luftfahrzeugführern oder vergleichbar qualifiziert? .....	5
5.3	Welche Dienststellen oder Verbände der Bayerischen Polizei halten solche Qualifikationen jeweils vor? .....	5
6.1	Übernimmt die Bayerische Polizei bzw. der Freistaat Bayern die Kosten für den Erwerb von Drohnenführerscheinen bzw. Fernpilotennachweisen für Polizeibeamte ganz oder teilweise? .....	5
6.2	Falls ja, für welche Nachweisarten, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltsstellen erfolgt die Finanzierung? .....	5
6.3	Bestehen Verpflichtungen zur regelmäßigen Auffrischung, Verlängerung oder Nachschulung (falls ja, bitte Umfang angeben)? .....	5
7.1	Wie hoch schätzt die Staatsregierung den künftigen Bedarf an drohnenbezogen qualifizierten Polizeibeamten in Bayern ein? .....	5
7.2	Plant die Staatsregierung, die Zahl entsprechend qualifizierter Polizeibeamter in den kommenden Jahren zu erhöhen? .....	6
8.1	Übernehmen auch andere Behörden oder Organisationen des Freistaates Bayern, etwa im Katastrophenschutz oder bei Sicherheitsbehörden, die Kosten für Drohnenführerscheine ihrer Beschäftigten? .....	6
8.2	Falls ja, welche Behörden betrifft dies und nach welchen Regelungen erfolgt die Kostenübernahme? .....	6
8.3	Welche Unterschiede bestehen insoweit zwischen Polizei, sonstigen Sicherheitsbehörden und nichtpolizeilichen staatlichen Stellen? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 04.05.2026

**1.1 Wie viele in Bayern wohnhafte bzw. tätige Personen verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell über einen gültigen EU-Kompetenznachweis A1/A3?**

Zuständige Behörde in der Betriebskategorie „offen“ für die Durchführung von Prüfungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis ausreichender Kompetenzen von Fernpiloten nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Teil A des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (sog. UAS-Regulation) ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), vgl. § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Die Landesluftfahrtbehörden sind an diesem Verfahren nicht beteiligt. Den bayerischen Luftämtern liegen daher keine Kenntnisse über die Anzahl der Personen vor, die in Bayern wohnhaft oder als Fernpiloten tätig sind und über einen Kompetenznachweis A1/A3 verfügen.

**1.2 Wie viele in Bayern wohnhafte bzw. tätige Personen verfügen nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell über ein gültiges Fernpiloten-Zeugnis A2?**

Hier gilt die Antwort zu Frage 1.1 entsprechend.

**1.3 Über welche sonstigen für den Betrieb von Drohnen relevanten Fernpilotennachweise liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor und wie viele dieser Nachweise bestehen in Bayern jeweils?**

Es liegen weder zur Anzahl dieser Nachweise noch sonst Erkenntnisse hierzu vor.

**2.1 Welche Behörden verfügen über statistische Erkenntnisse zur Anzahl der in Bayern vorhandenen Drohnenführerscheine bzw. Fernpilotennachweise?**

**2.2 Werden der Staatsregierung Daten des Luftfahrt-Bundesamtes landesbezogen für Bayern zur Verfügung gestellt?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LBA verfügt als die für die Ausstellung der Bescheinigung und Zeugnisse zuständige Behörde grundsätzlich über statistische Daten zu Personen, denen Bescheinigungen und Zeugnisse erteilt wurden. Inwieweit diese Daten bereits statistisch so aufbereitet sind, dass Aussagen zur regionalen Verteilung dieser Bescheinigungen und Zeugnisse getroffen werden können, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.

**2.3 Falls keine landesbezogenen Zahlen vorliegen, aus welchen Gründen werden solche Daten nicht erhoben oder nicht bayernbezogen ausgewertet?**

Da die Ausstellung der betroffenen Bescheinigungen und Zeugnisse nicht in die Zuständigkeit der bayerischen Luftämter fällt (siehe oben Antwort zu Frage 1.1), können diese Daten naturgemäß von diesen nicht erhoben, verarbeitet oder ausgewertet werden.

**3.1 Welche Behörden kontrollieren in Bayern im Regelfall, ob ein für den konkreten Drohneneinsatz erforderlicher Fernpilotennachweis vorliegt?**

Die Verantwortlichkeit dafür, dass bei einem konkreten Drohneneinsatz in der genehmigungsfreien Betriebskategorie „offen“ die für den Betrieb in der jeweiligen Unterkategorie erforderlichen Kompetenznachweise vorliegen, liegt bei dem Fernpiloten (Punkt UAS.OPEN.060 Abs. 1 Buchst. a in Teil A des Anhangs zur UAS-Regulation). Die allgemeine Aufsicht über den Betrieb unbemannter Fluggeräte in der „offenen“ Kategorie obliegt den örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörden (§ 21a Abs. 3 LuftVO). Dies sind in Bayern die Luftämter Nord- und Südbayern.

**3.2 Bei welchen Anlässen erfolgt eine solche Kontrolle typischerweise, etwa anlassbezogen nach Vorfällen, im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen oder im Zusammenhang mit Einsätzen in sensiblen Bereichen?**

Der Betrieb in der „offenen“ Kategorie kann ohne Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde oder Anzeige bei der Luftfahrtbehörde durchgeführt werden (Art. 3 Buchst. a der UAS-Regulation). Kontrollen erfolgen anlassbezogen, u. a. der Kompetenznachweise, bei Unfällen oder bei festgestellten oder angezeigten Verstößen gegen luftrechtliche Vorschriften durch die jeweils mit den Vorfällen befassten Polizeidienststellen.

**4.1 Wie viele Verstöße wegen fehlender, unzureichender oder nicht mitgeführter Fernpilotennachweise wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren festgestellt?**

Bei den bayerischen Luftämtern wurden für den betreffenden Zeitraum insgesamt 46 Verfahren aufgrund von Verstößen wegen fehlender, unzureichender oder nicht mitgeführter Fernpilotennachweise geführt.

**4.2 Wie verteilen sich diese Verstöße auf Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren und bloße Verwarnungen bzw. Belehrungen?**

In allen unter der Antwort zu Frage 4.1 angeführten Fällen wurden Bußgeldbescheide wegen der betroffenen Ordnungswidrigkeiten erlassen, in der Regel im Zusammenhang mit anderen Verstößen gegen Vorschriften für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

**5.1 Wie viele Beschäftigte der Bayerischen Polizei verfügen aktuell über welchen Fernpilottennachweis bzw. welche drohnenbezogene Qualifikation?**

Eine Beantwortung der Frage nach der konkreten Anzahl von Beschäftigten der Bayerischen Polizei mit den angefragten Qualifikationen würde Einblicke auf zur Verfügung stehende polizeiliche Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr offenlegen bzw. Rückschlüsse hierauf ermöglichen. Damit könnten die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei gefährdet werden.

**5.2 Wie viele Beschäftigte der Bayerischen Polizei wurden in den letzten fünf Jahren zu Luftfahrzeugfernführern oder vergleichbar qualifiziert?**

Siehe Antwort zur Frage 5.1.

Die Ausbildung des gesamten L3F-Personals der Bayerischen Polizei fand innerhalb der letzten fünf Jahre statt.

**5.3 Welche Dienststellen oder Verbände der Bayerischen Polizei halten solche Qualifikationen jeweils vor?**

Grundsätzlich wird bei jedem Verband der Bayerischen Polizei, mit Ausnahme des Polizeiverwaltungsamtes, qualifiziertes Personal zum Führen von Drohnen vorgehalten.

**6.1 Übernimmt die Bayerische Polizei bzw. der Freistaat Bayern die Kosten für den Erwerb von Drohnenführerscheinen bzw. Fernpilottennachweisen für Polizeibeamte ganz oder teilweise?**

**6.2 Falls ja, für welche Nachweisarten, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltsstellen erfolgt die Finanzierung?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell wird von den Bediensteten das BOS-Verfahren für die Prüfung durchgeführt. Für das BOS-Verfahren fallen keine Kosten an. Die erworbene Berechtigung ist nur für den dienstlichen Gebrauch gültig.

**6.3 Bestehen Verpflichtungen zur regelmäßigen Auffrischung, Verlängerung oder Nachschulung (falls ja, bitte Umfang angeben)?**

Polizeiliche Luftfahrzeugfernführer müssen alle fünf Jahre einen Auffrischungslehrgang durchlaufen, um die Berechtigung aufrechtzuerhalten. Wer den Auffrischungslehrgang nicht wahrnimmt, verliert die Qualifikation und darf polizeilich keine Drohne mehr führen.

**7.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den künftigen Bedarf an drohnenbezogen qualifizierten Polizeibeamten in Bayern ein?**

**7.2 Plant die Staatsregierung, die Zahl entsprechend qualifizierter Polizeibeamter in den kommenden Jahren zu erhöhen?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der zukünftige Bedarf orientiert sich an der Lageentwicklung und kann heute noch nicht valide abgeschätzt werden. Eine Bewertung erfolgt laufend durch das neu gegründete Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum (DKAZ) in Abstimmung mit den Verbänden der Bayerischen Polizei.

**8.1 Übernehmen auch andere Behörden oder Organisationen des Freistaates Bayern, etwa im Katastrophenschutz oder bei Sicherheitsbehörden, die Kosten für Drohnenführerscheine ihrer Beschäftigten?****8.2 Falls ja, welche Behörden betrifft dies und nach welchen Regelungen erfolgt die Kostenübernahme?****8.3 Welche Unterschiede bestehen insoweit zwischen Polizei, sonstigen Sicherheitsbehörden und nichtpolizeilichen staatlichen Stellen?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Katastrophenschutzbehörden halten selbst in der Regel keine Drohnen vor, sondern bedienen sich für diese Zwecke der Unterstützung der im Bevölkerungsschutz engagierten Organisationen (Feuerwehr, freiwillige Hilfsorganisationen sowie Technisches Hilfswerk – THW) oder der Bayerischen Polizei. Aus diesem Grunde scheidet auch die Übernahme der Kosten für Drohnenführerscheine aus. Eine Kostenbeteiligung zugunsten der Einsatzorganisationen, die Drohnen als Einsatzmittel unterhalten, erfolgt bislang nicht.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.